	Beschluss	Nr. 11/01			
Stadt Dargun	Sitzungstermin 02.04.2000	TOP		Öffentliche Sitz nichtöffentl. Sitz	
Gremium beratend: Ba	auausschuss		beschließend:	Stadtvertretung	
Anlagen: Auszug aus d	er Satzung; Geänderter § 8	der Satzung und d	er Begründung		
Beteiligtes Amt: Bauamt			<b>Datum:</b> 12.02.2001		
Betreff: zur Änderung der S bauliche	1. Sa atzung über die örtlich er Anlagen sowie Werb -Gestaltungssatzung h	eanlagen und W	arenautomaten	n Gestaltung	
Beschlussvorschlag:					
Siehe Rückseite!!!					
Dargun, den 22.04.2001					
Gwall of Bürgervorsteher					
Abstimmungsergebnis Gesetzliche Anzahl der G davon anwesend:	Gemeindevertreter: 15		) Bridey	laincited elibert	
Bemerkung: Aufgrund des § 24, Abs. Beratung und Abstimmu Abstimmung anwesend.	ا, Kommunalverfassung, ing ausgeschlossen; sie wa بالمالية المالية ال	waren keine/folger ren weder bei der E Light, 141, 52	ide Gemeindevert	reter von der	
Finanzielle Auswirkung	en: DM	einmalig	ıtl. 🔲 jährl.		
HHSt.:	Verwaltungsha	ushalt 🗌 Ver	mögenshaushalt		
☐ Mittel stehen hausha	ltsrechtlich zur Verfügung.				
Mittel stehen hausha	ltsrechtlich nicht zur Verfü	igung			
Deckungsvorschlag:					

#### Artikel 1

Der Paragraph 8, Abs. 6 wird nach dem Satz 1 durch die Einfügung des folgenden neuen Satzes 2 ergänzt:

"Fassadentafeln müssen Mindestgrößen von 0,4 qm im Einzelnen aufweisen."

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

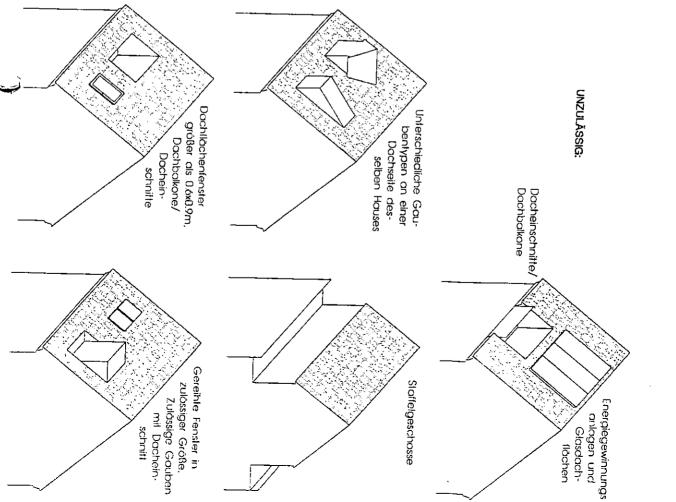
Im Umgang mit der Gestaltungssatzung hat sich gezeigt, dass die Bestimmung des § 8 Abs.6 der Satzung "Für die Hüllflächen einer Gaube sind nur das Bedachungsmaterial des Hauptdaches sowie ebene, nichtglänzende Bleche, Holzbrettschalung, Klarglas und ebene Fassadentafeln zulässig." unzureichend ist. Es wurden z.T. Schindeln für die Hüllflächen der Gauben verwendet, was nicht den Gestaltungszielen entspricht. Für die Rechtmäßigkeit einer Bestimmung muss eine rechtseindeutige Vorschrift für die ausschließliche Zulässigkeit von Fassadentafeln in die Satzung aufgenommen werden.

## Anlage zu Beschluss – Nr. 11/01

Bleche, Holz und Fassadentafeln dürfen nur in Zink-, Kupfer-oder Schieferfarbton (Anthrazit) oder im Farbton der Fassadentafeln zulässig. Fassadentafeln Mindestgrößen von 0,4m² im Einzelnen aufweisen. Bedachungsmaterial des Hauptdaches vornandenen Fassade verwendet werden. nichtglänzende Bleche, Holzbrettschalung, Klarglas und ebene die Hülflächen einer Fassadentafeln Gaube sind sowie ПĽ ebene, müssen

mannana and and the second section of the second second second second second second second second second second

- (7) In Dachflächen sind Dachflächenfenster mit Außenabmaßen zulässig. sowie Glasdachflächen und Energiegewinnungsanlagen nicht von mehr als 0,6 m Breite und / oder mehr als 0,9 m Höhe
- Ortgang muss mindestens 2,0 m und ihr Abstand zueinander Es dürfen je Dachseite eines Gebäudes nur baugleiche mindestens 1,0 m betragen. Dachflächenfenster eingebaut werden. Ihr Abstand zum
- Dachflächenfenster einer Reihe sind höhengleich einzuordnen.
- (8) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte dürfen in Dach- und Fassadenflächen nicht angeordnet werden.
- (9) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Schornsteine, eingebaut werden. Zink- und Kupferelemente können in der Materialfarbe der Dacheindeckung, nichtglänzend, vorzusehen. Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sind im Farbton



Differenzierung vorgenommen wird, die den Eindruck kleinteiligerer Gebäude herstellt.

Eine gestalterische Teilung vorhandener Gebäude in kleinere Fassadenabschnitte als 12 m, zum Beispiel infolge einer Eigentumsteilung, soll mit den Vorschriften dieses Paragrafen ausgeschlossen werden.

# Par. 5

Steilgeneigte Satteldächer und Satteldächer mit Krüppelwalmen repräsentieren die maßgebliche, historisch gewachsene Dachform im Geltungsbereich der Satzung. Es ist auffällig, dass aus der großen Palette möglicher anderer Dachformen nur ganz vereinzelte Beispiele zu finden sind. Daher kommt der Beschränkung auf 2 Dachformen eine stadtbildprägende Bedeutung zu.

### Par. 6

Gellungsbereiches der Satzung stärken. soll die Beschränkung auf dieses Material in seiner einheitlichen weiterhin moderne und technisch vollwertige Baumaterialien sind, verfügbare Produktpalette ist feststellen lässt, dass rote Dachziegel oder Betondachsteine auch ortstypischen Gestaltmerkmals besiegeln würde. Da sich zugleich verlügbare Produktpalette ist so mannigfaltig, dass ihre uneingeschränkte Verwendung den Verlust eines wichtigen, Formenvielfalt der roten Dachziegel verwendet. Die heute sich mehr repräsentieren. Gleichermaßen wurde eine größere verwendet, die aber als Industrieprodukte keine Regionaltypik an 19. Jahrhunderts werden auch Dachpappe und Betondachsteine Ziegel (als Biberschwanz) und Schilfrohr. Seit dem Ausgang des Das als regionaltypisch überlieferte Bedachungsmaterial ist roter den gestalterischen Zusammenhalt

Glasuren und Glanzengoben sind Oberflächenbeschichtungen, die einen unerwünschten Glanzeffekt verursachen, der vor allem bei direkter Sonneneinstrahlung intensiv wirksam wird. Eine Bewertung dieser Oberflächenbeschichtung aus technischer Sicht kommt zu dem Ergebnis, dass die Patinaempfänglichkeit des Ziegels zwar verringert wird, die Haltbarkeit und Dichtheit des Ziegels damit aber nicht verändert wird. Daher erscheint es angemessen, dass die Verwendung von Glasuren und Glanzengoben aus gestalterischen Gründen abgelehnt wird.

Für den baulichen Bestand an Rohr- und Pappdächern sowie anderen, vorrangig gering geneigten Dächern werden

Möglichkeiten des adäquaten Ersatzes angeboten. Der Ersatz für Papp- und Welltafeldächer soll im traditionellen schwarzen Farbton von Dachpappe oder im traditionellen roten Farbton von Dachziegeln erfolgen.

### Par 7

Dachüberstände an *Traufe und Ortgang* sind ein regionaltypisches Gestaltmerkmal, das häufig bei einer Dacherneuerung willkürlich nach individuellen Erwägungen verändert wird. Daher soll auch für diese Details eine typikbewahrende maßliche Regelung vorgeschrieben sein.

### a ∞

Ortstypisch vorherrschend ist das zuvor schon beschriebene Satteldach bzw. Krüppelwalmdach, das als Kaltdach ausgebildet ist. Auf Grund der zugehörigen Gebäudedimension sind große, flächig geschlossene Dachansichten entstanden, die ihrerseits ein prägendes Gestaltmerkmal bilden. Traditionell sind nur wenige Dachaufbauten als Zwerchhäuser und Gauben im Stadtbild vorhanden.

Die Satzungsinhalte folgen dem Anliegen, dem Interesse nach Wohnraumgewinnung im Dach Rechnung zu tragen und dabei die ruhige Flächenwirkung der Dächer so wenig wie möglich zu stören. Daher muss die große Palette von Möglichkeiten der Öffnung und baulichen Veränderung von Dachflächen begrenzt werden. So werden Gaubenformen vorgeschrieben, die nur kleine Ansichtsflächen bieten und deren Hüllflächen auch transparent sein dürfen.

Dachgauben sind vorrangig neu hinzugefügte Bauelemente. Sie sollen daher auch ein zeitgemäßes Erscheinungsbild tragen und nicht durch tradierte Gestaltdetails einen falschen historischen Kontext erzeugen. Daher sollen beispielsweise kleinteilige Fassadenplatten (< 0,4 m²) wie Schindeln nicht verwendet werden. Die vorgegebenen Abmessungen von Gauben und Zwerchhäusern im Einzelnen und insgesamt sowie die Abstandsvorschriften zu Giebeln, Traufen, Graten und Firsten beschreiben das als verträglich anzusehende Maß an Dachaufbauten in Bezug auf die zugehörige Dachfläche.

Der vorgeschriebene Abstand von Gauben zur Traufe kann zu funktionellen Beeinträchtigungen führen, wenn Drempelkonstruktionen vorhanden sind. Es entspricht aber dem Anliegen der Satzung, Lösungen nicht zuzulassen, die die Wirkung

einer Aufstockung erzielen, indem Dachaufbauten unmittelbar in der Fassadenebene errichtet werden.

Ebenfalls im Interesse der Dachflächenwirkung liegt die Unzulässigkeit von Dacheinschnitten und Dachbalkonen sowie von Energiegewinnungsanlagen.

Dachflächenfenster dürfen eine Größe aufweisen, die für notwendige Dachaussliege ausreichend ist und die auch für die Belichtung von Nebenräumen ausreichend sein kann.

Staffelgeschosse sollen wegen ihrer gänzlich atypischen Gestaltung, die die Vorderfassade von der Dachtraufe trennt, unzulässig sein.

Die Farbvorschrift für technische Dachaufbauten soll die unauffällige Wirkung notwendiger technischer Details sicherstellen.

### Par. 9

Alle traditionellen Fassaden weisen in ihrer gestalterischen Vielfalt nur 3 Oberflächentypen auf: Glattputz, Ziegelsichtmauerwerk und Holzfachwerk. Daneben gibt es Feldsteinsockel und blockhafte Holzfachwerk. Daneben gibt es Feldsteinsockel und blockhafte Eingangsstufen bzw. -treppen. In dieser Palette ist die ganze Lebendigkeit des Ortsbildes entstanden und es besteht daher kein Anlass, die Palette im Interesse des Ortsbildes zu erweitern.

Sowohl die traditionsbezogene als auch die zeitgemäße, moderne und detailreiche Gestaltung sind auf dieser Materialgrundlage kaum eingeschränkt.

Gebäudesockel und Treppen sind auf Grund der Verschleißanfälligkeit häufig Gegenstand der Erneuerung. Dabei entstehen nicht selten gestalterische Brüche zur Gebäudegestaltung. Ziel der Satzungsfestlegungen ist die Wahrung des Gestaltkontextes zur Fassade und zur traditionellen "Robustheit" dieser Baudetails.

Die gesonderte Forderung einer homogenen Farbigkeit der Putzoberfläche im Sockelbereich soll verhindern, dass Oberflächenbeschichtungen mit unerwünschten Gestalteffekten (zum Beispiel die mehrfarbige gemischte Körnung eines so genannten Buntsteinputzes) dem Sockel eine ungerechtfertigte Geltung verschafft.

Eine Besonderheit bilden Fachwerkgiebelwände. Diese dürfen eine Verschalung als Witterungsschutz erhalten. Fachwerkwände an öffentlichen Verkehrsflächen (Traufseite eines Gebäudes) sind frei zugänglich und eine laufende Instandhaltung ist gut möglich, so dass eine schützende Verschalung für diese Wandflächen nicht zulässig sein soll.

# Par. 10

C) Anna Section ( Section Section )

Die ortstypische, ruhige Fassadengestaltung wird unter anderem durch eine zurückhaltende Plastizität getragen. Die Einhaltung eines angemessenen Spielraumes für Fassadenplastizität ist ein wichtiger Grundsatz für die Wahrung des gestalterischen Kontexies.

# <sup>3</sup>ar. 11

Putzfassaden gelten als ortstypisch. Näher betrachtet haben aber die Bauherren von jeher auf Effekte in der Oberflächenstruktur des Putzes verzichtet, so dass ein ortstypischer Putz ein *Glattputz* ist. Strukturputze wirken fremd auf alten Fassaden. Im Interesse der Wahrung des gestalterischen Kontextes soll Putz generell als Glattputz ausgeführt werden. Die *einheitliche Farbgebung* zielt auf die Bewahrung der einheitlichen Wirkung einer Fassade. Ein übergeordnetes Farbkonzept für den Geltungsbereich der

Ein übergeordnetes Farbkonzept für den Geltungsbereich der Satzung wird nicht angestrebt. Zu allen vorherigen Zeiten der Stadtentwicklung gab es abhängig von Zeitgeschmack und Angebot bestimmte Farbauffassungen. Farbe ist ein temporäres Element in der Kontinuität der Stadtentwicklung.

Die Vorgabe eines Hellbezugswertes, der standardmäßig für jeden Farbton durch den Hersteller angegeben wird, soll sicherstellen, dass kein Einzelgebäude im städtischen Raum durch auffallende Helligkeit, Dunkelheit oder Farbsättigung eine ungerechtfertigte dominante Wirkung erzielen kann. Für die geschmackliche Bestimmung des Farbtones besteht ein großer Spielraum.

# Par. 12

Auch bei Sichtmauerwerksfassaden soll die Kontinuität der gewachsenen Ortstypik erhalten bleiben. Traditionell wurden Ziegel in der unmittelbaren Umgebung hergestellt, so dass deren charakteristisches Erscheinungsbild Ortstypik erlangt.

Die heute verfügbare Palette von Ziegeln und Vormauersteinen

erscheint nahezu unbegrenzt, ohne dass darin Qualitätsunterschiede hervorzuheben sind. Ihre uneingeschränkte Qualitätsunterschiede hervorzuheben sind. Ihre uneingeschränkte Anwendung würde den vorhandenen Gestaltkontext durchbrechen. Die Festsetzungen der Satzung beschreiben ein Ziegelsichtmauerwerk, das der *Traditionslinie* des ortstypischen Materials folgt, ohne dass damit auch traditionelle Details vorgeschrieben werden.